



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A. FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- O OFFENE BAUWEISE
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,1) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GD GENEIGTES DACH
- 35-38° DACHNEIGUNG VON-BIS
- BAUGRENZE
- GSt UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BF BEFAHRBARER FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDL. UMWELTEINWIRKUNGEN I. S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES.

B. FÜR HINWEISE

- GEBÄUDE MIT WOHNNUTZUNG
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BEZUGSPFEIL

TEXTFESTSETZUNGEN

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH §4 BauNVO
- 1.1 AUSNAHMEN NACH §4 ABS. 3 BauNVO SIND GEM. §1 ABS. 6 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS UND DAHER NICHT ZULÄSSIG.

II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD GEM. §16 BauNVO FESTGESETZT DURCH:
 - a) GRUNDFLÄCHENZAHL
 - b) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - c) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2. DACHGESCHOSSE, DIE NACH ART. 2 ABS. 4 BayBO EIN VOLLGESCHOSS DARSTELLEN, SIND AUSNAHMSWEISE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG.

III. BAUWEISE

1. FÜR DAS GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE GEM. §22 ABS. 2 BauNVO FESTGESETZT.

IV. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

1. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
2. ZWERCHHÄUSER UND DACHEINSCHNITTE DÜRFEN EINE BREITE VON MAX. 3,50m NICHT ÜBERSCHREITEN.
3. DACHGAUBEN SIND BEI EINER DACHNEIGUNG VON 38° ZULÄSSIG, WOBEI DAS BREITENMASS DER EINZELGAUBE MAX. 1,50m BETRAGEN DARF.
4. AUF JEDER DACHSEITE SIND ENTWEDER 2 DACHGAUBEN ODER EIN ZWERCHHAUS BZW. DACHEINSCHNITT ZULÄSSIG.
5. STELLPLÄTZE SIND NUR AUF DER HIERFÜR VORGEGEHENEN FLÄCHE ZULÄSSIG. DIESE IST EINZUGRÜNEN UND GGF. MIT EINEM RANGGERÜST ZU ÜBERDECKEN. ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUM KINDERSPIELPLATZ IST EINE CA. 1,0m HOHE MAUER O. Ä. ANZUORDNEN. DIE STELLPLÄTZE SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE HERZUSTELLEN.
6. DER VORHANDENE PFLANZENBESTAND IST, SOWEIT ER NICHT ZUR VERWIRKLICHUNG DER GENEHMIGTEN BAUVORHABEN BESEITIGT WERDEN MUSS, ZU ERHALTEN UND WÄHREND DER BAUZEIT ZU SCHÜTZEN.

V. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN

1. BEI DER ERRICHTUNG DES GEBÄUDES SIND SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN VORZUSEHEN. DIES KANN DURCH EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN DER KLASSE II AN DER OST-, NORD- UND SÜDSEITE DES BAUKÖRPERS GESCHEHEN. DENKBAR IST AUCH DER SCHALLSCHUTZ DURCH ENTSPRECHENDE GRUNDRISSGESTALTUNG, DURCH DIE SICHERGESTELLT WIRD, DASS AUFENTHALTSRÄUME AUF DER SCHALLABGEWANDTEN SEITE LIEGEN.

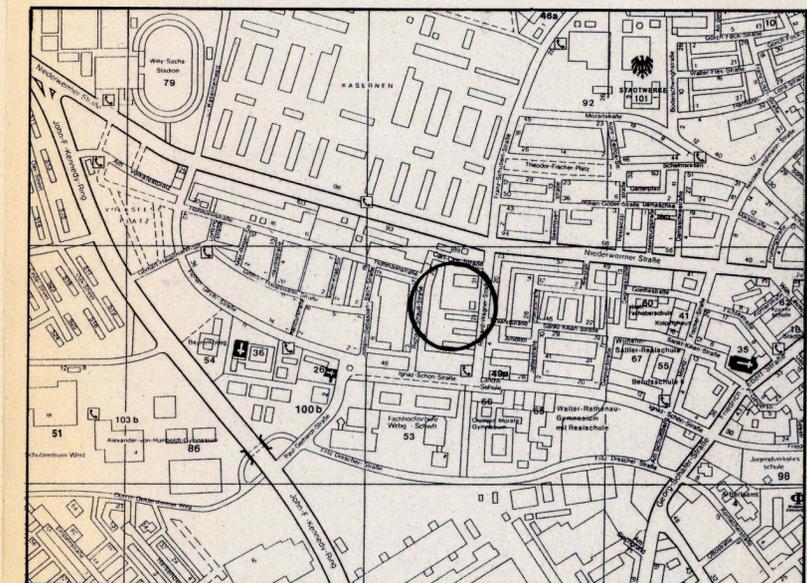
GESETZESGRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986.
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990.
3. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990.
4. BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. APRIL 1994.

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS26.07.1994	3 BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATS BESCHLUSS25.07.1995
1a BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES07.09.1994	4 SATZUNGSBESCHLUSS25.07.1995
1b BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 07.09.1994	1 SCHWEINFURT, 11.08.1995 2 3 4 <i>Rieser</i> GRIESER, OBERBÜRGERMEISTERIN
2 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON 15.05. BIS 14.06.1995	5 IN KRAFT GETRETEN MIT VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEI- TUNGEN 18.10.1995
2a VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEI- TUNGEN 03.05.1995	
GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG	
Gemäß § 11 BauGB mit RB vom 27.09.1995 Nr. 420-1622-11-3/95 unter Auflagen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Würzburg, den 29.09.1995 Regierung von Unterfranken <i>Amundt</i>	

STADT SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET MUSIKERVIERTEL AN DER RICHARD-WAGNER-STRASSE, GEMARKUNG SCHWEINFURT NR. W 17c



MASSTAB 1 : 10 000

SCHWEINFURT, 26.10.1994
GEÄNDERT: 07.02.1995

BAUREFERAT

Müller
DIPL.-ING. MÜLLER, BERUFSM. STADTRAT

STADTPLANUNGSAMT

Bauer
DIPL.-ING. BAUER, AMTSLEITER

SACHBEARBEITUNG

Appeldorn
DIPL.-ING. APPELDORN